**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 2721**

vom 9. Juli 2021

Seite

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc76732598)

[2721-01 OVG Münster: Stadt darf Wahlplakate abhängen, wenn Inhalte offensichtlich strafbare Inhalte zeigen 3](#_Toc76732599)

[**BILDUNG, SPORT UND KULTUR**](#_Toc76732600)

[0921-02 Neues DStGB-Positionspapier zur Kulturpolitik 5](#_Toc76732601)

[0921-03 Neues DStGB-Positionspapier zur Sportpolitik 6](#_Toc76732602)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc76732603)

[2721-04 Verschuldung Öffentlicher Gesamthaushalt – 1. Quartal 7](#_Toc76732604)

[2721-05 Haushaltszahlen 1. Quartal 2021 9](#_Toc76732605)

[2721-06 Bundesnetzagentur veröffentlicht Altersreihung zum Kohleausstieg 11](#_Toc76732606)

[2721-07 Europäische Unternehmensförderpreise 2021: Deutsche Gewinnerprojekte ausgewählt 13](#_Toc76732607)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc76732608)

[0921-08 EuGH: Bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen müssen Auftraggeber eine Höchstmenge angeben 14](#_Toc76732609)

[0921-09 „Zentrum KlimaAnpassung“ als Beratungsangebot für Kommunen eröffnet 16](#_Toc76732610)

[0921-10 Insektenschutzgesetz in Bundestag und im Bundesrat verabschiedet 18](#_Toc76732611)

[0921-11 Neue Bundesförderung für effiziente Gebäude gestartet 20](#_Toc76732612)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc76732613)

[2721-12 Städteinitiative Tempo 30 21](#_Toc76732614)

[2721-13 Verkehrsunfallstatistik 2020 25](#_Toc76732615)

[2721-14 OLG Celle: Geschwindigkeitsmessungen mit LEIVTEC XV3 nicht immer zuverlässig genug 28](#_Toc76732616)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc76732617)

[2721-15 10. Jahreskonferenz der Deutsch-Griechischen Versammlung vom 3. bis 5. November in Athen 30](#_Toc76732618)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc76732619)

[2721-16 Pressemitteilung: Neues bundesweites „Zentrum KlimaAnpassung“ für die Beratung von Kommunen eröffnet 31](#_Toc76732620)

[2721-17 Statement: Impfquote weiter steigern – Einfache Angebote und Information entscheidend 34](#_Toc76732621)

[2721-18 Statement: Impfungen weiter beschleunigen – Anreize schaffen – Bußgeldbürokratie vermeiden 35](#_Toc76732622)

[2721-19 Statement: Kommunaler Finanzbericht unterstreicht Notwendigkeit eines 2. Rettungsschirms 37](#_Toc76732623)

[2721-20 DStGB-Veranstaltung: „Kommunen gestalten Ernährung“ am 22. Juli 38](#_Toc76732624)

[2721-21 Bericht zur IC Lounge: „Datenstrategien & Dateninfrastruktur für digitale Kommunen“ 40](#_Toc76732625)

[2721-22 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 42](#_Toc76732626)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc76732627)

[2721-23 TERMINVORSCHAU 2021 43](#_Toc76732628)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

2721-01 OVG Münster: Stadt darf Wahlplakate abhängen, wenn Inhalte offensichtlich strafbare Inhalte zeigen

**Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in einem Berufungsverfahren der Stadt Mönchengladbach entschieden, dass die Anordnung bestimmte Wahlplakate abzuhängen, zulässig ist, wenn eine straffreie Auslegung des Inhalts nicht in Betracht kommt.**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster wies eine Klage eines NPD Kreisverbandes ab, der die Feststellung begehrte, dass die Stadt Mönchengladbach zu Unrecht vom Kläger das Abhängen von Wahlplakaten mit dem Slogan „Stoppt die Invasion: Migration tötet“ verlangt hat, ab. (Urt. v. 7.7.2021, Az. 5 A 1386/20)

**Sachverhalt:** Im Wahlkampf zur Europawahl im Mai 2019 nutzte der klagende NPD Kreisverband Plakate mit dem streitgegenständlichen Wahlkampfslogan. Im Hintergrund waren die Namen zahlreicher Orte zu sehen, in denen Migranten Tötungsdelikte gegen deutsche Staatsbürger begangen haben sollen. Die Stadt Mönchengladbach forderte den Kläger auf, diese Plakate kurzfristig zu entfernen. Der Kläger kam dem nach. Er hat jedoch im Klageweg die Feststellung begehrt, dass die Anordnung rechtswidrig gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen.

**Aus den Gründen**: Das Gericht hat die Berufung der Kläger abgelehnt und ausgeführt, dass die konkrete Gestaltung des Plakates mit den zentralen Aussagen und dem Hintergrundtext den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen. Der weite Spielraum der Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG, welcher insbesondere in Wahlkampfzeiten auch zugespitzte und polemische Äußerungen umfasse, komme grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn keine straffreie Auslegung möglich sei. Das Gericht kam in vorliegendem Fall zur Schlussfolgerung, dass sich unter Einbeziehung des Kontextes, der sich dem Betrachter aufdränge, allein ein strafbarer Inhalt ergibt. Das Wahlplakat ziele darauf ab, alle Migranten mit Mördern gleichzusetzen, vor denen Deutsche überall Angst haben müssten. Durch die Aufzählung von Orten und das Anschneiden der Ortsnamen entsteht zudem der Eindruck, dass es sich um eine Vielzahl an Vorfällen handelt. Dies negiert in der Gesamtschau die Menschenwürde der hier lebenden Migranten und ist geeignet, durch das Schüren von Hass den öffentlichen Frieden zu beeinträchtigen.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, weil die Frage der strafrechtlichen Bewertung des Plakats durch die Verwaltungs- und auch die Straf-

gerichte nicht einheitlich ausfällt. Der Kläger hat die Revision bereits eingelegt.

(I/4 Marc Elxnat, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **BILDUNG, SPORT UND KULTUR**

0921-02 Neues DStGB-Positionspapier zur Kulturpolitik

Kunst und Kultur bereichern das Leben unabhängig von Alter, Herkunft oder Wohnort. Sie leisten einen Beitrag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt, bieten Orte der Begegnung und des Austauschs zwischen den Generationen ebenso wie zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Kultur bietet so eine geistige Heimat, stiftet Identität, schafft Gemeinschaft und prägt damit das gesellschaftliche Zusammenleben. Kulturelle Bildung leistet einen Beitrag zur Demokratieförderung. Alles dies sind Gründe, warum die Städte und Gemeinden die vielfältigen kulturellen Angebote vor Ort schaffen, erhalten und unterstützen sollten. Unbeschadet der Einordnung der Kultur als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe stehen die Städte und Gemeinden in der Pflicht, Kulturangebote als fester Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge zu fördern.

Das neue Positionspapier „Kultur vor Ort: Standortvorteil und Impulsgeber – Identitäts- und Wirtschaftsfaktor“ ist dieser Ausgabe des DStGB beigefügt und kann unter

<https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/>

heruntergeladen werden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**BILDUNG; SPORT UND KULTUR**

0921-03 Neues DStGB-Positionspapier zur Sportpolitik

Die Städte und Gemeinden stellen ihren Einwohner\*innen, den Schulen und Sportvereinen mit den Sportstätten und Bewegungsräumen einen geeigneten Rahmen für Sport und Bewegung zur Verfügung. Sport und Bewegung sind nicht nur eine wichtige Freizeitaktivität, sondern wirken sich positiv auf das körperliche und psychische Wohlbefinden aus, insbesondere für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen. Bei der Schaffung von Sportstätten und Bewegungsräumen müssen Städte und Gemeinden das veränderte Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung berücksichtigen. Das heißt vor allem: die steigende Bedeutung des wohnortnahen Raums für Sport und Bewegung, die Qualifizierung von öffentlichen Räumen als multifunktional nutzbare Stätten und „informellen“ Bewegungsräume und die Aufhebung der Funktionstrennung von Stadt-, Grün- und Sport- und Bewegungsflächen.

Das neue Positionspapier „Kommunale Sportstättenförderung: Spiel- und Bewegungsräume unverzichtbar – Sportstättenplanung kooperativ umsetzen“ ist dieser Ausgabe des DStGB beigefügt und kann unter

<https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/>

heruntergeladen werden.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2721-04 Verschuldung Öffentlicher Gesamthaushalt – 1. Quartal

**Zum Ende des 1. Quartals 2021 belaufen sich die öffentlichen Schulden erstmals auf über 2,2 Billionen Euro. Aufgrund staatlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist die Verschuldung im Vergleich zum Vorjahresquartal damit um 250 Mrd. Euro angestiegen. Aufgrund des 1. kommunalen Rettungsschirms sowie Maßnahmen einiger Länder zur Entschuldung ihrer Kommunen – diesmal vornehmlich sog. Saarlandpakt – nahm die kommunale Verschuldung nur leicht auf 134 Mrd. Euro zu. Die Kassenkreditverschuldung konnte sogar reduziert werden (32,3 Mrd. Euro).**

Nach den jetzt veröffentlichten vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes übersteigen die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) zum Ende des 1. Quartals 2021 erstmals 2,2 Billionen Euro. Der Schuldenstand beim nicht-öffentlichen Bereich steigt damit gegenüber dem 4. Quartal 2020 um 1,5 Prozent (+33,6 Mrd. Euro) auf insgesamt 2205,4 Mrd. Euro an. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Verschuldung damit um 250 Mrd. Euro (+12,8 %) aufgewachsen. Der Anstieg der Verschuldung ist wesentlich auf Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Auf den Bund entfielen dabei 1431,4 Mrd. Euro (+2,0 % bzw. 26,8 Mrd. Euro zum 31.12.2020 und +17,3 % bzw. 211,1 Mrd. Euro zum 31.3.2020). Die Verschuldung der Länder nahm um 0,6 Prozent (+4,1 Mrd. Euro) zum vorangegangenen Quartal respektive 6,2 Prozent (+37,5 Mrd. Euro) zum Vorjahreszeitraum zu und belief sich zum 31. März 2021 auf 639,9 Mrd. Euro.

Auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände nahm der Schul­denstand gegenüber dem 4. Quartal 2020 um 1,1 Prozent bzw. 1,5 Mrd. Euro zu (+1,1 % bzw. 1,4 Mrd. Euro zum 31.3.2020) auf nun 133,988 Mrd. Euro (1.742 Euro/Einw.) zu. Im Saarland (-5,1 %), in Sachsen (-3,1 %), Thüringen (-0,3 %) und Nordrhein-Westfalen (-0,1 %) konnten die Kommunen Schulden abbauen. Der Schuldenrückgang der saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände ist zum Großteil dadurch begründet, dass im Rahmen des Saarlandpaktes seit dem 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2021 rund 500 Mio. Euro an kommunalen Kassenkrediten vom Land übernommen wurden. In Baden-Württemberg (+5,3 %), Schleswig-Holstein (+4,3 %) und Sachsen-Anhalt (+3,6 %) nahm die kommunale Verschuldung statistisch gegenüber dem 31. Dezember 2020 merklich zu. Hingewiesen sei darauf, dass der Schuldenanstieg in Baden-Württemberg vor allem auf eine Änderung des Berichtskreises zurückzuführen ist. Der kommunale Kassenkreditbestand beträgt zum Ende des 1. Quartals 2021 32,29 Mrd. Euro.

3,12 Mrd. Euro gehen auf Wertpapierschulden zurück.

Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so belaufen sich die kommunalen Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich auf 118,099 Mrd. Euro. Davon entfallen 47,147 Mrd. Euro auf kreisfreie Städte, 55,294 Mrd. auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter, 14,703 Mrd. Euro auf Landkreise und 0,955 Mrd. Euro auf Bezirksverbände. Der Kassenkreditbe­stand liegt mit Stand 31. März 2021 bei 31,563 Mrd. Euro. 17,395 Mrd. Euro gehen auf kreisfreie Städte, 12,158 Mrd. Euro auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter, 1,894 Mrd. Euro auf Landkreise und 0,116 Mrd. Euro auf Bezirksverbände zurück. Folgend eine Übersicht zur Gesamtverschuldung und zu den Kassenkrediten der Kommunen in den Ländern (Kernhaushalte):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Flächenländer | Kommunaler Schuldenstand zum 31.03.2021 in Mio. Euro (Kernhaushalte) | Kommunaler Kassen-kreditbestand zum 31.03.2021 in Mio. Euro (Kernhaushalte) |
| Baden-Württemberg | 6246,0 | 436,3 |
| Bayern | 12522,4 | 445,6 |
| Brandenburg | 1230,4 | 389,2 |
| Hessen | 12974,5 | 338,4 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1366,0 | 333,4 |
| Niedersachsen | 12556,8 | 1328,9 |
| Nordrhein-Westfalen | 46391,4 | 20092,8 |
| Rheinland-Pfalz | 12165,6 | 5309,5 |
| Saarland | 2727,5 | 1218,5 |
| Sachsen | 2097,7 | 54,1 |
| Sachsen-Anhalt | 2538,7 | 1166,1 |
| Schleswig-Holstein | 3899,4 | 391,5 |
| Thüringen | 1383,0 | 59,0 |
|  |
| Gesamt |  118099,4 | 31563,2 |

Die Fachserie zum Schuldenstand ist hier abrufbar: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Publikationen/Downloads-Schulden/vorl-schulden-oeffentlicher-haushalte-2140520213215.xlsx?__blob=publicationFile>

(II/3 920-20 Florian Schilling, 08.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2721-05 Haushaltszahlen 1. Quartal 2021

**Auch das 1. Quartal 2021 ist von den haushalterischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Städte und Gemeinden geprägt. Die Krise ist noch nicht vorbei. Während sich die Steuereinnahmen nur langsam erholen, steigen vor allem die Ausgaben für Personal und soziale Leistungen spürbar an. Ohne einen weiteren kommunalen Rettungsschirm von Bund und Ländern werden die Kommunen das Haushaltsjahr 2021 mit einem deutlich negativen Saldo abschließen und langfristig ihre Investitionen sowie Ausgaben für „freiwillige“ Angebote in Kultur, Sport und Soziales herunterfahren müssen.**

Nach aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes haben die kommunalen Kernhaushalte das 1. Quartal in der Summe mit einem Minus in Höhe von -8,7 Mrd. Euro abgeschlossen. Ein negativer Saldo nach dem 1. Quartal ist jedoch nicht ungewöhnlich, sondern eher der Normalfall. Vor Ausbruch der Corona-Pandemie waren es im Jahr 2019 nach dem 1. Quartal 2019 zum Beispiel -4,9 Mrd. Euro und dennoch konnte in der Summe am Ende ein Finanzierungsüberschuss von +4,5 Mrd. Euro erwirtschaftet werden. Im vergangenen Jahr lag das Minus nach dem 1. Quartal im Übrigen bei -9,6 Mrd. Euro (aufgrund der Hilfen von Bund und Ländern lag der Finanzierungssaldo nach vier Quartalen dann bei +2,7 Mrd. €).

Das aktuelle Minus ist also ähnlich hoch wie im vergangenen Jahr. Das Aufkommen aus der Gewerbesteuer (netto) lag mit knapp 12,4 Mrd. Euro leicht über den 12,16 Mrd. Euro aus dem Vorjahr. Dies ist aber trotz der ausgelaufenen erhöhten Gewerbesteuerumlage (sog. Solidarpaktumlage) immer noch weniger als die 12,86 Mrd. Euro nach dem 1. Quartal 2019. Insgesamt stiegen die gemeindlichen Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresquartal auf 17,3 Mrd. Euro an (1. Quartal 2020: 16,4 Mrd. €, 2019: 17,2 Mrd. €).

Auf der Ausgabenseite wuchsen im 1. Quartal 2021 vor allem die Personalausgaben spürbar auf nunmehr 16,2 Mrd. Euro an (1. Quartal 2020: 15,6 Mrd. €, 2019: 14,6 Mrd. €). Die Ausgaben für Baumaßnahmen blieben im 1. Quartal 2021 mit 4,8 Mrd. Euro stabil (1. Quartal 2020: 4,9 Mrd. €, 1. Quartal 2019 4,1). Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich ferner spürbar bei den Ausgaben für soziale Leistungen, die auf nunmehr 15,75 Mrd. Euro angestiegen sind (1. Quartal 2020 14,9 Mrd. €).

**Bewertung**

Die Haushaltszahlen zum 1. Quartal unterstreichen die Notwendigkeit einer nochmaligen finanziellen Unterstützung der Kommunen im Zuge der Corona-Krise durch Bund und Länder. Während die Steuereinnahmen noch deutlich unter den Vorkrisen-Annahmen liegen und nach dem 1. Quartal überhaupt erst wieder das Niveau von 2019 erreicht haben, sind die Ausgaben, insbesondere in den Bereichen Personal, soziale Leistungen und Investitionen, spürbar gestiegen. Ohne weitere Hilfen steht zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden gezwungen sind, ihre Investitionen und ihre Ausgabe für „freiwillige“ Angebote in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales herunterzufahren. Angesichts des bestehenden massiven kommunalen Investitionsrückstandes von zuletzt 149 Mrd. Euro und dem bereits heute bröckelnden gesellschaftlichen Zusammenhalt wäre dies fatal, auch mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Ein zweiter kommunaler Rettungsschirm ist aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes daher faktisch alternativlos. Hierauf hat der DStGB auch in gemeinsamen Papieren und Beiträgen unter anderem mit dem Zentralverband der Deutschen Bauwirtschaft (ZDB), dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft nachdrücklich hingewiesen.

ZDB/DStGB-Positionspapier „Kommunale Investitionen als Konjunkturmotor – 2. Kommunaler Rettungsschirm für die Jahre 2021 + 2022 erforderlich!“: <https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/planungssicherheit-fuer-kommunen-und-bauwirtschaft/>

DGB/DStGB-Gastbeitrag Frankfurter Rundschau „Kommunen müssen investieren – Ein Sparkurs nach der Corona-Zeit wäre eine Katastrophe“: <https://www.fr.de/meinung/gastbeitraege/kommunen-muessen-investieren-90784575.html>

Ver.di/DStGB-Erklärung „Handeln für das Gemeinwesen: ein Rettungsschirm für die Kommunen!“: <https://www.dstgb.de/themen/finanzen/kommunalfinanzen/ver-di-und-der-dstgb-fordern-zweiten-rettungsschirm/>

(II/3 942-00 Florian Schilling, 08.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2721-06 Bundesnetzagentur veröffentlicht Altersreihung zum Kohleausstieg

**Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 01.07.2021 die Altersreihung der Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz veröffentlicht. Darin sind alle Anlagen, beginnend mit der ältesten Anlage nach Inbetriebnahmedatum, in chronologischer Reihenfolge aufgeführt. Laut BNetzA steht damit jetzt fest, in welcher Reihenfolge die Kohleverstromung in den nach den Ausschreibungen verbleibenden Kraftwerken beendet werden muss.**

**Gesetzliche Reduzierung**

Die Altersreihung bildet einen Eckpfeiler für den Kohleausstieg bis Ende 2038. Sie greift zunächst nachrangig, wenn es ab 2022 in den Ausschreibungen zu einer Unterzeichnung kommt, für das verbleibende Ausschreibungsvolumen. Im Anschluss an die letzte Ausschreibungsrunde für das Zieldatum 2026 erfolgt die Beendigung der Kohleverstromung nur noch im Rahmen der gesetzlichen Reduzierung. Die Bundesnetzagentur legt dann anhand der Altersreihung fest, welche Steinkohleanlagen und Braunkohle-Kleinanlagen zum jeweiligen Zieldatum keine Kohle mehr verfeuern dürfen. Die Betreiber erhalten für die Beendigung der Kohleverfeuerung im Rahmen der gesetzlichen Reduzierung keine Entschädigung.

Die Altersreihung basiert auf dem Gedanken, dass eine Anlage umso früher keine Kohle mehr verfeuern darf, je älter sie ist. Hierdurch wird den Klimazielen und dem Umweltschutz Rechnung getragen, da das Alter einer Anlage ein Indikator für die Emissionsbelastung ist. Zwischenzeitlich getätigte Investitionen in die Anlage („Retrofits“) sind berücksichtigt worden.

**Aktualisierung**

In der Altersreihung sind zusätzlich die Anlagen gekennzeichnet, deren Marktaustritt verbindlich vorgesehen oder bereits erfolgt ist. Diese Kennzeichnung ist für die Anlagenbetreiber wichtig, da Anlagen, die nicht mehr als aktiv am Markt einzustufen sind, von der gesetzlichen Reduzierung nicht mehr betroffen sind. Hiervon umfasst sind unter anderem Anlagen, die einen Zuschlag in der Ausschreibung erhalten haben. Ebenfalls gekennzeichnet sind Anlagen, für die das Verbot der Kohleverfeuerung gesetzlich angeordnet wird oder die aus sonstigen Gründen stillgelegt werden. Die Kennzeichnung, der nicht mehr als aktiv einzustufenden Anlagen, wird regelmäßig aktualisiert.

Die Altersreihung sowie weitergehende Informationen sind unter [www.bundesnetzagentur.de/Altersreihung](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Kohleausstieg/Altersreihung/start.html;jsessionid=8C5EFA376BE96656CB6956577BC4DEB5) abrufbar.

**Hintergrund**

Spätestens 2038 soll in Deutschland auch das letzte Kohlekraftwerk nicht mehr zur Stromerzeugung am Strommarkt eingesetzt werden. Der Kohleausstieg ist nicht nur ein Meilenstein in der Energiewende, er wird auch den CO2-Ausstoß erheblich reduzieren. Das bedeutet: Bis Ende des Jahres 2022 wird der Anteil der Kohleverstromung aus Steinkohle- und Braunkohleanlagen auf jeweils rund 15 Gigawatt verbleibende Leistung reduziert.

Bis Ende 2030 sind weitere Reduktionen auf eine Leistung von rund acht Gigawatt bei den Steinkohleanlagen und neun Gigawatt bei den Braunkohleanlagen vorgesehen.

Quelle:<https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210701_Altersreihungkohle.html?nn=265778>

(IV/3 902-20, Finn Brüning, 09.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

2721-07 Europäische Unternehmensförderpreise 2021: Deutsche Gewinnerprojekte ausgewählt

**Die zwei überzeugendsten Projekte des deutschen Vorentscheids zu den diesjährigen Europäischen Unternehmensförderpreisen (European Enterprise Promotion Awards / EEPA) stehen fest: das COMPETENZentrum für Selbständige aus Berlin und NEXT MANNHEIM. Der DStGB hat sich im Rahmen der Beratungen ebenfalls für beide Gewinnerprojekte stark gemacht. Das Projekt NEXT MANNHEIM bietet einen interessanten Ansatz für Kommunen, indem es den Aufbau eines lokalen Startup-Ökosystems mit der kulturellen Stadtentwicklung verknüpft und durch diese einzigartige Kombination viele neue Arbeitsplätze schaffen kann.**

Die 18 Bewerbungen, die das RKW Kompetenzzentrum, das den deutschen Vorentscheid des EU-Wettbewerbs durchführt, bis zum Ende der Bewerbungsphase erhalten hatte, zeigten eine große Vielfalt an erfolgreichen und innovativen Unterstützungsmaßnahmen. In mehreren Auswahlrunden kürte die nationale Jury die zwei am besten geeigneten Initiativen für den EU-Wettbewerb:

Das vom gemeinnützigen Verein "Initiative Selbständiger Immigrantinnen" (ISI) getragene Projekt „COMPETENZentrum für Selbständige“ qualifiziert und begleitet Frauen mit Migrationserfahrung in Berlin für die berufliche Selbständigkeit. Durch kostenlose Weiterbildungsangebote werden gründungswillige und bereits selbständige Frauen internationaler Herkunft dazu befähigt, ihre Businessideen in die Tat umzusetzen und nachhaltig aufzubauen.

NEXT MANNHEIM ist ein in Deutschland einzigartiges, interdisziplinäres und international ausgerichtetes Start-up-Ökosystem mit dem Fokus auf den Bereichen kulturelle Stadtentwicklung, Kreativwirtschaft, Medizintechnologie und Female Entrepreneurship. Es verbindet eine Community mit über 300 Start-ups in acht Gründungszentren in der Region Mannheim, für die eine innovative Herangehensweise an die Herausforderungen des digitalen wirtschaftlichen Wandels, urbaner Strukturen und neuer Arbeitswelten im Vordergrund steht.

Das COMPETENZentrum für Selbständige und NEXT MANNHEIM werden nun im Finale der Europäischen Unternehmensförderpreise 2021 für Deutschland antreten.

Weitere Informationen zum Wettbewerb unter:

<https://www.rkw-kompetenzzentrum.de/gruendung/gruendungskultur/europaeischer-unternehmensfoerderpreis/>

(IV/3 Az. 760-10, Finn Brüning, 09.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0921-08 EuGH: Bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen müssen Auftraggeber eine Höchstmenge angeben

**Mit Urteil vom 17. Juni 2021 (Rs.C-23/20) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen in der Auftragsbekanntmachung oder in Vergabeunterlagen eine Höchstgrenze der nach der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren anzugeben ist. Ist diese Höchstgrenze ausgeschöpft, verliert die Rahmenvereinbarung nach der Entscheidung des EuGH seine Wirkung.**

**Hintergrund**

Bereits mit Urteil vom 19.12.2018 (Rs.C-216/17) hat der EuGH die Angabe entsprechender Höchstgrenzen bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen verlangt. Die damalige Entscheidung fußte allerdings auf den „alten“ EU-Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2004.

Nunmehr bestätigt der EuGH seine Rechtsprechung auch für die aktuell geltenden EU-Vergaberichtlinien 2014/24. Er beendet damit eine in Deutschland geführte Diskussion, ob und inwieweit die EuGH-Entscheidung vom 19.12.2018 auch auf die heutige Rechtssituation anwendbar ist. Insoweit hatte etwa das Berliner Kammergericht mit Beschluss vom 20.03.2020 (Verg-7/19) entschieden, dass sich eine Pflicht zur Angabe von Höchstmengen aus den aktuellen EU-Vergaberichtlinien nicht entnehmen lasse.

**Das EuGH-Urteil**

In dem jetzt vom EuGH entschiedenen dänischen Rechtsstreit, der den Erwerb von Ausrüstung für die künstliche Ernährung häuslich versorgter Patienten betraf, wurde vom öffentlichen Auftragsgeber in der Auftragsbekanntmachung keine Angabe zum geschätzten Wert der Beschaffungsleistung der Rahmenvereinbarung und auch nicht zum Höchstwert der Rahmenvereinbarung und den zu beschaffenden Waren vorgenommen. Vielmehr hieß es in der Bekanntmachung, dass der tatsächliche Verbrauch auch höher oder niedriger ausfallen könne als in den Schätzungen angegeben.

Im Rahmen des von einem Antragsteller eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens entschied der EuGH nunmehr, dass es mit den tragenden Vergabegrundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sowie auch der allgemeinen Systematik der Richtlinie EU-2014/24 nicht vereinbar sei, dass öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung keine Angaben zu einem Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren machen.

Zwar sei nach Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 der EU-Richtlinie 2014/24 die in Aussicht genommene Menge nur „gegebenenfalls“ durch den Auftraggeber festzulegen. Der Wortlaut der Richtlinie lasse daher keinen eindeutigen Schluss darüber zu, ob eine Höchstmenge festzulegen und bekanntzumachen sei oder nicht. Aus den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung ergebe sich jedoch die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, entsprechende Festlegungen zu treffen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu veröffentlichen.

Der EuGH betonte, dass die Angabe der Höchstmenge für die Bieter von erheblicher Bedeutung sei, da die Unternehmen erst auf Basis dieser Angaben ihre Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung beurteilen können.

Weiter erläutert der EuGH, dass die Pflicht für öffentliche Auftraggeber in der Rahmenvereinbarung, die Höchstmenge oder den Höchstwert der davon erfassten Maßnahmen anzugeben auch das Ziel hat, das Verbot eines missbräuchlichen oder wettbewerbsbeschränkenden Gebrauchs der Rahmenvereinbarungen zu konkretisieren.

**Anmerkung des DStGB**

Mit der jetzigen Entscheidung des EuGHs vom 17. Juni 2021 ist zwar Klarheit in einer vorher in der deutschen Rechtsprechung und auch Literatur umstrittenen Frage eingekehrt. Allerdings wird mit dem Urteil des EuGH aus kommunaler Sicht die in der Praxis bewährte Flexibilität von Rahmenvereinbarungen beschränkt. Damit wird speziell die in § 21 Abs. 1 S. 2 VgV zum Tragen Variabilität, wonach bei Rahmenvereinbarungen „das in Aussicht genommene Auftragsvolumen so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben ist, aber nicht abschließend festgelegt zu werden braucht“ ausgehöhlt.

Erstaunlich ist auch, dass sich der EUGH für seine Entscheidung nicht auf die konkreten Textvorgaben der EU-Richtlinie 2014/24 und hier des Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 beruft, wonach die in Aussicht genommen Menge auch nur „gegebenenfalls“ durch den Auftraggeber festzulegen ist. Vielmehr zieht der EuGH die allgemeinen Prinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung und das Missbrauchsverbot dem klaren Text in Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie vor.

Dennoch ist das EuGH-Urteil selbstverständlich auch durch die Kommunen zu beachten. Bei erfolgter Ausschöpfung einer künftig anzugebenden Höchstmenge sollten damit kommunale Auftraggeber stets prüfen, ob nicht ein Fall einer vergaberechtsfreien „Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit“ (§ 132 GWB) gegeben ist und daher insoweit auf eine Neuausschreibung verzichtet werden kann.

(III/I 608-00, Norbert Portz, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](file:///H%3A%5CDStGB%20aktuell%5C0921%20Vorlage.docx#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0921-09 „Zentrum KlimaAnpassung“ als Beratungsangebot für Kommunen eröffnet

**Das neue „Zentrum KlimaAnpassung“ des Bundes wurde am 07.07.2021 eröffnet. Die Einrichtung des Zentrums geht auf eine Initiative des BMU und der kommunalen Spitzenverbänden zurück.**

Durch das „Zentrum KlimaAnpassung“, das ein Bestandteil der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) ist, sollen Städte und Gemeinden sowie soziale Einrichtungen bundesweit bei der Planung, Umsetzung und Identifizierung von passenden Fördermöglichkeiten von Maßnahmen zur Klimaanpassung unterstützt werden. Durch eine aktive Vernetzung der zahlreichen Institutionen und Experten im Bereich der Klimaanpassung, sollen wirkungsvolle Anpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

An der Eröffnung nahm für den DStGB **Prof. Dr. Christoph Landscheidt**, Vize-Präsident des DStGB und Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, teil. Er hob hervor, dass die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken für Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Infrastruktur, die Wirtschaft sowie für die Natur und Umwelt weiter ansteigen werden. Dies gelte sowohl für dichtbesiedelte Städte als auch für Gemeinden in ländlichen Räumen. Die Anpassung an den Klimawandel sei daher eine zentrale Zukunftsaufgabe der Kommunen.

**Anmerkung des DStGB**

Es ist unabdingbar, dass sich Städte und Gemeinden auf die Folgewirkungen des Klimawandels einstellen und nachhaltige Konzepte zur Resilienz entwickeln. Es darf nicht nur darum gehen, Schäden nach Extremwetterereignissen zu beseitigen, sondern mit klugen Konzepten vorzubeugen und geeignete Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

Das bedeutet insbesondere, dass unsere Städte „grüner und blauer“ werden müssen. Schattenspendende Bäume und Grünzüge in unseren Innenstädten können vor Hitze schützen und für ein gutes Mikroklima sorgen. Mit Blick auf Starkregenereignisse gilt es, Flächen zu entsiegeln, damit das Regenwasser besser versickern kann. Es muss das Prinzip der „Schwammstadt“ verstärkt umgesetzt werden.

Die Kommunen kümmern sich bereits seit vielen Jahren aktiv um den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dieser Weg muss – mit der Unterstützung von Bund und Ländern – auch in Zukunft konsequent fortgesetzt werden.

Es ist daher zu begrüßen, dass das „Zentrum KlimaAnpassung“ nun schnell auf den Weg gebracht werden konnte. Das Beratungsangebot sollte aktiv genutzt und die Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Gerade in diesem Bereich gilt: Vorsorgend planen und handeln und dabei von guten Beispielen lernen.

Weitere Informationen zum Angebot und zur Erreichbarkeit des „Zentrums KlimaAnpassung“ finden Sie unter: [www.zentrum-klimaanpassung.de](http://www.zentrum-klimaanpassung.de)

Die anlässlich der Eröffnung veröffentlichte Pressemitteilung kann im DStGB-Aktuell-Beitrag 2721-16 in dieser Ausgabe nachgelesen werden.

(III/2 843-00, Alexander Kramer, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](file:///H%3A%5CDStGB%20aktuell%5C0921%20Vorlage.docx#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0921-10 Insektenschutzgesetz in Bundestag und im Bundesrat verabschiedet

**Am 25.06.2021 wurde neben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auch das Insektenschutzgesetz (ISG) vom Bundesrat verabschiedet. Beide Regelungswerke sind Teil des Aktionsprogramms „Insektenschutz“ der Bundesregierung. Zuvor hatte der Bundestag das ISG am 24.06.2021 verabschiedet.**

Hintergrund des ISG ist, dass sowohl die Gesamtmenge der Insekten als auch die Vielfalt der Insektenarten die letzten Jahre über in Deutschland stark zurückgegangen ist. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Zu den wichtigsten Gründen zählen der Verlust und die qualitative Verschlechterung von Insektenlebensräumen, der Verlust der Strukturvielfalt in der Landschaft, ein Management von Naturschutzgebieten, das zum Teil die Bedürfnisse von Insekten unzureichend berücksichtigt, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Böden und Gewässer und die Lichtverschmutzung.

Das Insektensterben ist kein lokales oder regionales Phänomen, sondern eine deutschlandweite und darüber hinausgehende Entwicklung. Der Insektenschutz ist ein Allgemeinwohlanliegen und auch im Interesse der Städte und Gemeinden. Denn ohne Insekten kann der Mensch nicht leben. Dieser massive Rückgang von Insekten und ihrer Vielfalt hat weitreichende Konsequenzen für die Umwelt und uns Menschen. Insekten sind ein integraler Teil der biologischen Vielfalt und spielen in unseren Ökosystemen und damit auch beim kommunalen Naturschutz eine wichtige Rolle.

**Inhalte und Kernpunkte des ISG**

Den Gesetzesentwurf des ISG finden Sie [hier](https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928182.pdf). Das Gesetz sieht unter anderem die folgenden Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vor:

* Stärkung der Landschaftsplanung und damit auch des Insektenschutzes in Planungsverfahren unter anderem dadurch, dass konkrete Anwendungsbeispiele von Grünordnungsplänen aufgezählt werden
* Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes auf "magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen", "Streuobstwiesen", "Steinriegel" und "Trockenmauern" als Biotope, die vielen Insektenarten wichtige Lebensräume bieten
* Einschränkung des Biozideinsatzes in einer Reihe von Schutzgebieten, um in diesen ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen Insekten und ihre Lebensräume besonders zu schützen
* Stärkung temporärer Naturschutzmaßnahmen, auch um Anreize für die Schaffung zusätzlicher temporärer Lebensräume für Insekten zu setzen
* Unterbindung der Neuerrichtung bestimmter Beleuchtungsanlagen in bestimmten Schutzgebieten, unter anderem, da nachtaktive Insekten vielfach von künstlichen Lichtquellen angelockt werden und dort verenden („Staubsaugereffekt“)
* Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur weitergehenden Verringerung der Lichtverschmutzung und zur Beschränkung des Einsatzes von Insektenfallen.

**Anmerkung des DStGB**

Über den Entwurf des ISG und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wurde bereits im DStGB-Aktuell-Beitrag 0621-11 vom 12.02.2021 berichtet. Wegen der Änderungen durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wird im Übrigen auf den Beitrag 2621-08 in DStGB Aktuell vom 02.07.2021 verwiesen.

Zudem hat der DStGB gemeinsam mit dem Bundesamt für Naturschutz die Dokumentation „Insektenschutz in Kommunen“ herausgegeben. Diese enthält aus Sicht der Städte und Gemeinden praxisnahe Hinweise und Tipps für einen effizienten Insektenschutz und trägt damit bereits den Belangen des Insektenschutzgesetzes Rechnung. Die Dokumentation kann unter <https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2020/Insektenschutz%20in%20Kommunen/> herunter geladen werden.

(III/2 810-01, Alexander Kramer, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](file:///H%3A%5CDStGB%20aktuell%5C0921%20Vorlage.docx#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

0921-11 Neue Bundesförderung für effiziente Gebäude gestartet

**Am 01.07.2021 ist die neue Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angelaufen. Von der Förderung können unter anderem kommunale Neubau- und Sanierungsvorhaben profitieren.**

Durch die BEG werden die bisherigen Programme – darunter das CO2-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren), das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO), das Anreizprogramm Energieeffizient (APEE) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) – in einem vereinfachten und optimierten Förderprogramm gebündelt. Seit dem 01.07.2021 können nunmehr für kommunale Neubau- und Sanierungsvorhaben direkt bei der KfW attraktivere Förderkredite mit Tilgungszuschüssen oder Zuschüssen beantragt werden. Dies gilt sowohl für Nichtwohngebäude als auch für kommunale Wohngebäude.

Zeitgleich wurde auch die Zuschussförderung von Brennstoffzellensystemen auf eine neue Förderrichtlinie umgestellt, wobei es keine wesentlichen Änderungen der Förderbedingungen oder im Antragsverfahren gibt. Die bisherigen Förderkredite für energieeffizientes Bauen und Sanieren (217/218) wurden geschlossen, sodass eine Antragstellung hier nicht mehr möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.kfw.de/264](http://www.kfw.de/264)

(III/2 825-00, Alexander Kramer, 02.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](file:///H%3A%5CDStGB%20aktuell%5C0921%20Vorlage.docx#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2721-12 Städteinitiative Tempo 30

**Eine Initiative mehrerer Städte spricht sich für erweiterte Handlungsspielräume bei der Anordnung von Tempo 30 innerorts sowie für Modellversuche einer stadtweiten Einführung von Tempo 30 aus. Hierbei wird betont, dass auch weiterhin höhere Geschwindigkeiten auf ausgewählten Straßenabschnitten gelten sollen. Die Initiative greift damit auch Forderungen der drei kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Bündnisses für moderne Mobilität auf. Dort fordert der DStGB zwar keine Regelumkehr, jedoch mehr kommunale Gestaltungsmöglichkeiten für reduzierte Geschwindigkeit innerorts sowie außerorts, um die Verkehrssicherheit und den Klimaschutz zu stärken und auch zur Reduzierung des Schilderwalds beizutragen. Wichtig ist aus Sicht des DStGB, dass stets die Verkehrsverhältnisse vor Ort maßgeblich sein müssen.**

**Städteinitiative fordert Änderung des Straßenrechts**

Die Kernforderung der neuen Städteinititative, welche bislang die Städte Aachen, Augsburg, Freiburg, Hannover, Leipzig, Münster, Ulm, Bonn und Karlsruhe umfasst, ist „ein neuer straßenverkehrsrechtlicher Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten – auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit“.

Die an der Initiative beteiligten Städte erklärten im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Städte mit Agora Verkehrswende und dem Deutschen Städtetag:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

**Beschlüsse bereits im Bundestag und der Verkehrsministerkonferenz**

Der Deutsche Bundestag hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“ einen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, „es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“.

Im Rahmen einer weiteren Entschließung „Vision Zero – Unser Leitbild für die Verkehrssicherheit“ wurde die Bundesregierung u. a. aufgefordert „es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für einzelne Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen, ohne dass es dabei zu flächendeckenden Tempo-30-km/h-Gebieten kommt“.

Die Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK) hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt „Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“ den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge „im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO („Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

**Diskussion im Rahmen des Bündnisses für moderne Mobilität**

Eine intensive Diskussion zu erweiterten Handlungsmöglichkeiten für niedrigere Geschwindigkeiten wird auch im Rahmen des Bündnisses für moderne Mobilität zwischen Bund, Ländern und Kommunen geführt. Hierzu zählen insbesondere die Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zur erleichterten Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für einzelne Straßen innerorts, unabhängig von besonderen Gefahrensituationen. Teile der Länder sehen jedoch bislang keinen Handlungsbedarf für die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Sie verweisen darauf, dass abseits von Hauptverkehrsstraßen Geschwindigkeitsbeschränkungen schon nach geltendem Recht ohne den Nachweis einer besonderen Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO angeordnet werden können (Tempo 30-Zonen, Fahrradzonen, Fahrradstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche usw.). Zudem ist es möglich, Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen oder Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen anzuordnen – beides ebenfalls unabhängig vom Unfallgeschehen, bezogen auf konkrete Abschnitte von Straßen, in denen die Voraussetzungen vorliegen. Vor dem Hintergrund der Stärkung der Verkehrssicherheit und des Klimaschutzes hat sich der Bund jedoch offen gezeigt, Handlungsoptionen zu prüfen.

**Anmerkung des DStGB**

Der gemeinsame Bericht des Bündnisses für moderne Mobilität betont auch, dass die gefahrene Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen ausschlaggebend für Anzahl und Schwere von Sach- und Personenschäden ist. Sie ist zudem maßgeblich für das Sicherheitsempfinden insbesondere von Radfahrenden und Zufußgehenden und entfaltet erhebliche räumliche und funktionale Trennwirkungen.

Die Anordnungsbefugnisse zu Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Umwelt sind aus Sicht des DStGB bislang zu kleinteilig zu begründen und untereinander unabgestimmt. Dies führt zu einem Flickenteppich von Einzelanordnungen und Beschilderungen, beispielsweise für Tempo-30-Abschnitte an Hauptverkehrsstraßen. Für die Verstetigung des Verkehrs sollte das Geschwindigkeitsniveau je nach lokalen Erfordernissen möglichst konstant gehalten werden und durch die Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können. Hierzu sollen auch aus Sicht des DStGB die Möglichkeiten zur Verbindung von Einzelanordnungen zu längeren Abschnitten mit gleichem Geschwindigkeitsniveau erweitert werden. Ampelsteuerung oder elektronische Verkehrsleit- und Anzeigesysteme sollten sich auch unter Berücksichtigung der Belange Umweltschutz, Lebensqualität und Verkehrssicherheit angemessenen Geschwindigkeiten und nicht an der Höchstgeschwindigkeit (z. B. innerorts 50 km/h) orientieren können. Wichtig bleiben daneben Aspekte der verkehrlichen Erreichbarkeit, die Verhinderung von Ausweichverkehren in das Nebenstraßennetz als auch die Bewältigung von ÖV- und Logistikverkehren in und aus den Städten.

Der DStGB begrüßt insofern die Städteinitiative grundsätzlich und das das Ansinnen, den kommunalen Handlungsspielraum für die Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten zu erweitern. Der DStGB plädiert hierbei klar für weitgehende Kann-Regelungen, die den Kommunen mehr Gestaltungsspielräume ermöglichen, jedoch stets entsprechend der Verkehrsverhältnisse vor Ort zu entscheiden sind. Somit könnte auch das bewährte Prinzip der Subsidiarität im Verkehrsrecht stärker zur Geltung kommen.

**Weitere Informationen**

Positionspapier der Städteinitiative: <https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin/Projekte/2021/T30/Positionspapier__Staedteinitiative_Tempo30_050721_oU.pdf>

Bericht des Bündnisses für moderne Mobilität auf der Webseite des DStGB: <https://www.dstgb.de/themen/mobilitaet/aktuelles/high-level-meeting-des-buendnisses-fuer-moderne-mobilitaet/>

(IV/2 721-11, Jan Strehmann, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2721-13 Verkehrsunfallstatistik 2020

**Das Corona-bedingt geringere Verkehrsaufkommen im Jahr 2020 hat sich deutlich auf das Unfallgeschehen im Straßenverkehr ausgewirkt: Nach Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) nahm die Polizei 2020 bundesweit insgesamt gut 2,2 Millionen Verkehrsunfälle auf. Das waren 16,4 % weniger als 2019. Bei rund 264.000 Verkehrsunfällen wurden Menschen verletzt oder getötet. Aus Sicht des DStGB bedarf es u.a. einer weiteren Förderung des Infrastrukturumbaus in den Kommunen für sichere Nahmobilität.**

**Zahl der Verkehrstoten gesunken**

2719 Menschen sind im Jahr 2020 bei Verkehrsunfällen gestorben. Das waren 327 Verkehrstote oder 10,7 % weniger als im Jahr davor. Die Zahl der Verletzten ging gegenüber dem Vorjahr um 14,8 % auf 327 550 zurück. Damit sank die Zahl der Verkehrstoten und Verletzten auf den tiefsten Stand seit mehr als 60 Jahren. Dennoch sind dies durchschnittlich etwa 6135 polizeilich erfasste Verkehrsunfälle, knapp 900 Verletzte und sieben Todesopfer pro Tag im Straßenverkehr.

**43 Prozent der Verkehrstoten verunglückten mit dem Pkw**

1170 Personen kamen im Jahr 2020 in einem Pkw ums Leben, das waren 43,0 % aller Verkehrstoten. 499 Menschen verunglückten auf einem Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen wie Motorrädern und -rollern tödlich (18,4 % aller Verkehrstoten), 426 mit dem Fahrrad und 376 zu Fuß (15,7 % bzw. 13,8 %).

Gegenüber 2019 ist die Zahl der Verkehrstoten insbesondere bei Pkw-Insassen mit -14,2 % überdurchschnittlich zurückgegangen. Bei Menschen, die zu Fuß oder auf einem Kraftrad mit amtlichen Kennzeichen ums Leben kamen, fielen die Rückgänge mit 9,8 % beziehungsweise 7,9 % deutlich geringer aus. Den geringsten Rückgang verzeichnete die Zahl der getöteten Fahrradfahrenden mit 4,3 %.

**58,6 Prozent der Verkehrstoten bei Unfällen auf Landstraßen**

Die meisten Unfälle mit Personenschaden ereigneten sich 2020 mit 69,3 % innerhalb von Ortschaften, daneben 24,9 % auf Landstraßen und 5,8 % auf Autobahnen. Allerdings haben Unfälle auf den Straßen außerhalb von Ortschaften unter anderem wegen der höheren Fahrgeschwindigkeiten oft schlimmere Folgen als auf Straßen innerorts. Auf Landstraßen kommen weitere Risikofaktoren wie die fehlende Trennung zum Gegenverkehr, schlechte Überholmöglichkeiten, Kreuzungen oder ungeschützte Hindernisse wie Bäume neben der Fahrbahn hinzu. Insgesamt kamen 29,8 % der bei Unfällen im Straßenverkehr Getöteten innerorts ums Leben, 58,6 % auf Landstraßen und 11,7 % auf Autobahnen.

**Innerorts mehr getötete Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Fußgängerinnen und Fußgänger als Pkw-Insassen**

Innerhalb von Ortschaften findet der größte Teil des Fußgänger- und Radverkehrs statt. Dies wirkt sich auch auf die Unfallzahlen aus. Im Jahr 2020 starben innerhalb von Ortschaften 810 Menschen. Die meisten waren zu Fuß (275) oder mit dem Fahrrad (254) unterwegs, gefolgt vom Pkw (130). Innerhalb von Ortschaften starben somit mehr Radfahrerinnen und Radfahrer und mehr Fußgängerinnen und Fußgänger als Pkw-Insassen.

Die meisten Fahrradunfälle ereignen sich im Sommerhalbjahr. Allerdings ist die Fahrradsaison in den vergangenen Jahren länger geworden. Immer mehr Menschen nutzen das Fahrrad für den Weg zur Ausbildung beziehungsweise zur Arbeit. Daher gibt es an Wochentagen mehr Fahrradunfälle als am Wochenende. Demgegenüber stehen Unfälle mit Motorrädern und Motorrollern oft mit schönem Wetter und Freizeitfahrten in Zusammenhang. Sie finden gehäuft in den Monaten April bis Oktober an Wochenenden statt.

**Anmerkung des DStGB**

Die aktuellen Zahlen der Unfallstatistik sind insbesondere vor dem Hintergrund des verringerten Verkehrsaufkommens als auch des veränderten Mobiliätsverhaltens durch die Corona-Pandemie zu bewerten. In den Vorjahren war jedoch bereits erkennbar, dass sich die Verkehrssicherheit trotz des Verkehrswachstums weiter verbessert und somit die Zahl der Verkehrstoten sank.

Die Unfalldaten als auch die Steigerungen im Radverkehr vor und während der Pandemie unterstreichen die Notwendigkeit eines Ausbaus der Radinfrastruktur und der Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Nahmobilität. Hierzu sollte auch das Bundesprogramm zur Radverkehrsförderung „Stadt- und Land“ nach 2023 verstetigt und um weitere Fördertatbestände einer sicheren Nahmobilität ergänzt werden. Den Kommunen könnten so mehr Möglichkeit gegeben werden, bekannte Gefahrenstellen für zu Fuß Gehende und Radfahrende auch baulich zu verändern. Dieser Forderung entsprach zuletzt auch der Bundestag im Rahmen eines am 21.05.2021 angemommenen Koalitionsantrags zur Verkehrssicherheit.

Umfangreiche Informationen zum Unfallgeschehen in den Kommunen bietet der interaktive Unfallatlas der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Angezeigt werden bezogen auf Straßenabschnitte die Unfälle mit Personenschäden unter Beteiligung von PKW, Krafträdern, Fahrrädern und Fußgängern.

**Weitere Informationen**

Statistik über Verkehrsunfälle auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/_inhalt.html#sprg230058>

Interaktiver Unfallatlas der statistischen Ämter des Bundes und der Länder: <https://unfallatlas.statistikportal.de/>

Verkehrsunfallkalender des Statistischen Bundesamts: <https://service.destatis.de/DE/verkehrsunfallkalender/>

Antrag zur „Vision Zero“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Bundestag (Drucksache 19/29766): <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/297/1929766.pdf>

DStGB-Webseite Schwerpunkt Verkehrssicherheit: <https://www.dstgb.de/themen/mobilitaet/verkehrssicherheit/>

(IV/2 722, Jan Strehmann, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

2721-14 OLG Celle: Geschwindigkeitsmessungen mit LEIVTEC XV3 nicht immer zuverlässig genug

**Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle können Messergebnisse des Geschwindigkeitsmessgeräts LEIVTEC XV3 in Bußgeldverfahren nicht mehr ohne Weiteres zugrunde gelegt werden.**

**Standardisierte Messverfahren sind Grundlage für Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Geschwindigkeitsmessungen von Kraftfahrzeugen werden vor Gericht immer wieder als fehlerträchtig angegriffen. Dabei sind die Messgeräte im Zulassungsverfahren einer strengen technischen Prüfung unterworfen. Besteht ein Gerät diese Prüfung, bietet es bei Einhaltung der vorgegebenen Bedienvorschriften i.d.R. die hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der erzielten Messergebnisse. Messungen können dann als sog. standardisierte Messverfahren in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren ohne weitere Überprüfungen zugrunde gelegt werden.

Gibt es trotz Einhaltung der Bedienvorschriften jedoch Anhaltspunkte für Fehlerquellen und unzulässige Messwertabweichungen, setzt die Verurteilung eines vermeintlichen „Temposünders“ voraus, dass das Gericht im Einzelfall feststellen kann, dass solche Messfehler zu Lasten des Betroffenen ausgeschlossen sind.

**Amtsgericht verhängte Fahrverbot und Geldbuße wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit**

Einen derartigen Fall hatte der 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Celle zu entscheiden (Beschluss vom 18. Juni 2021, Az.: 2 Ss (Owi) 69/21): Ein Kraftfahrzeugfahrer wurde mit dem Geschwindigkeitsmessgerät LEIVTEC XV3 kontrolliert. Hiernach sollte er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 37 km/h überschritten haben. Das Amtsgericht Walsrode hatte ihn deshalb zu einer Geldbuße von 140 € verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.

**OLG sieht derzeit keine Gewähr für Zuverlässigkeit des Messgerätes**

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hin hob der Senat dieses Urteil auf und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurück. Grund hierfür war, dass die für die Bauartprüfung dieses Messgeräts zuständige Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zwischenzeitlich bei bestimmten Versuchsanordnungen seltene Messfehler reproduzieren konnte, die zulässige Toleranzen überschritten. Da der Abschlussbericht der PTB nicht eindeutig erkennen lässt, unter welchen Messbedingungen sich Messwertabweichungen zu Ungunsten bzw. ausschließlich zu Gunsten Betroffener auswirken können, sieht der Senat bei diesem Messgerät derzeit keine hinreichende Gewähr mehr für die Annahme eines standardisierten Messverfahrens und für die Zuverlässigkeit der erzielten Messergebnisse.

Das Amtsgericht muss deshalb mithilfe eines Sachverständigengutachtens genauer aufklären, ob in diesem konkreten Einzelfall die ausgewiesene Geschwindigkeitsüberschreitung sicher festzustellen ist.

**Weitere Informationen**

Pressemitteilung des OLG Celle vom 02.07.2021: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/geschwindigkeitsmessungen-mit-dem-messgerat-leivtec-xv3-sind-nicht-immer-zuverlassig-genug-202072.html>

(IV/2, Jan Strehmann, 05.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

2721-15 10. Jahreskonferenz der Deutsch-Griechischen Versammlung vom 3. bis 5. November in Athen

**Die 10. Jahreskonferenz der Deutsch-Griechischen Versammlung wird, sofern dies die Corona-Pandemie zulässt, vom 3. bis 5. November in Athen stattfinden. Eine Übernahme der Reisekosten für kommunale Vertreterinnen und Vertreter ist in Aussicht gestellt.**

Die nunmehr 10. Jahreskonferenz der Deutsch-Griechischen Versammlung (DGV) soll vom 3. bis 5. November 2021 in Athen stattfinden und steht unter dem Motto „Europa gemeinsam gestalten – kommunal handeln“. Mit dem Austragungsort Athen wurde für das bedeutsame 10. Jubiläum ein symbolträchtiger Ort für die Geschichte und Kultur Europas gewählt. Gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern lassen die DGV und ihr Beauftragter, der Parlamentarische Staatssekretär Norbert Barthle, in Athen das vergangene Jahr und die vielen erfolgreichen Kooperationen Revue passieren. Schwerpunkte der diesjährigen Jahreskonferenz sind u.a. Digitalisierung, Tourismus, Umwelt und Wirtschaft. Die Bedeutung dieser Themen für die Kommunen in Deutschland und Griechenland hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie gezeigt.

Eine Teilnahme an der Jahreskonferenz steht allen am Austausch mit ihren griechischen Kolleginnen und Kollegen interessierten Kommunen offen. Nach Prüfung und unter bestimmten Voraussetzungen ist dabei auch die Übernahme der Reisekosten für Kommunalvertreterinnen oder Kommunalvertreter möglich.

Ursprünglich sollte die 10. Jahreskonferenz bereits im vergangenen Jahr im November stattfinden. Pandemie-bedingt musste die Konferenz letztlich aber abgesagt werden. Hingewiesen sei darauf, dass aufgrund der noch immer geltenden Beschränkungen und Reiseunsicherheiten durch die Corona-Pandemie sich die DGV vorbehält, den organisatorischen Rahmen der 10. Jahreskonferenz entsprechend den dann geltenden Bestimmungen noch anzupassen.

Weitere Informationen zur Konferenz sind in Kürze über <https://conference.grde.eu/> abrufbar. Weitere Informationen zur DGV können unter <https://www.grde.eu/> abgerufen werden.

(II/3 Florian Schilling, 07.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2721-16 Pressemitteilung: Neues bundesweites „Zentrum KlimaAnpassung“ für die Beratung von Kommunen eröffnet

**Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU**)**vom 07.07.2021**

**Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat heute den Startschuss für ein neues „Zentrum KlimaAnpassung“ gegeben. Von zentraler Stelle erhalten ab sofort Städte, Landkreise und Gemeinden kompetente Beratung für ihre eigenen Anstrengungen zur Klimaanpassung.**

Das Zentrum bündelt einschlägige Kompetenzen, Erfahrungen und Wissen, um mit lokalen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen individuelle Anpassungskonzepte zu entwickeln, breite öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen und alle betroffenen Akteure zu vernetzen sowie maßgeschneiderte Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten. Das „Zentrum KlimaAnpassung“ ist Teil des Drei-Punkte-Plans von BMU und kommunalen Spitzenverbänden zur Anpassung an den Klimawandel. An der Pressekonferenz zur Eröffnung nahm Professor Dr. Christoph Landscheidt, Vize-Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, für die kommunalen Spitzenverbände teil.

**Bundesumweltministerin Svenja Schulze**: „Die wichtigste Vorsorge im Einsatz gegen den Klimawandel ist entschlossener Klimaschutz. Aber auch für die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels ist eine umfassende Vorsorge nötig. Die Folgen des Klimawandels treffen Städte, Landkreise und Gemeinden als Erstes. Das macht die Kommunen zu Schlüsselakteuren bei der Anpassung. Dabei ist jede Kommune anders betroffen. Eine Stadt erlebt immer häufiger Hochwasser, eine andere Gemeinde kämpft mit Wasserknappheit, und in der dritten leiden ältere Menschen unter der Hitze der Großstadt. Jede dieser Kommunen soll künftig die Klimaanpassung umsetzen, die zu ihr passt. Die Kolleginnen und Kollegen im Zentrum KlimaAnpassung weisen ab heute als „Lotsen“ den Weg in Richtung klimaangepasste Kommune. Kommunen profitieren doppelt, denn klimaangepasste Städte und Landkreise sind lebenswert: Begrünte Dächer und Gebäudefassaden, Wasserflächen und verschattete Plätze lindern Hitze, bereichern die Artenvielfalt in der Stadt und steigern die Aufenthaltsqualität. Anpassung sichert die ökonomischen Grundlagen und ist ein Mehrwert für die Lebensqualität der gesamten Gesellschaft.“

**Burkhard Jung, Präsident des Deutschen Städtetages** und Oberbürgermeister der Stadt Leipzig: „Engagierter Klimaschutz geht in den Städten Hand in Hand mit einer Anpassung an den Klimawandel, den wir bereits Tag für Tag erleben. Klimafolgen wie Hitzewellen, Dürren und Starkregen sind nicht wegzureden und sind Realität. Vorsorge dagegen steht bei den Städten ganz oben auf der Tagesordnung. Dabei hilft ihnen zukünftig die qualifizierte Beratung durch das neu geschaffene Zentrum KlimaAnpassung. Neben einem offenen Austausch über gute Anpassungskonzepte brauchen die Kommunen stärkere finanzielle Unterstützung durch Bund und Länder. Wir müssen zum Beispiel die Gebäude fit machen für den Klimawandel und noch mehr in den ÖPNV investieren.“

**Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistages** und Landrat des Kreises Ostholstein: „Wir begrüßen es, dass der Bund ebenso wie beim Klimaschutz nun auch die kommunale Klimaanpassung durch ein bundesweites Beratungsangebot für die Landkreise, Städte und Gemeinden unterstützt. Die Auswirkungen und Herausforderungen des Klimawandels sind in den Landkreisen bereits spürbar, aber stellen sich bundesweit betrachtet sehr unterschiedlich dar. Die Landkreise sind daher die richtige Ebene, um angepasste Anpassungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Das neue Zentrum KlimaAnpassung kann hierbei beraten und unterstützen.“

**Christoph Landscheidt, Vize-Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes** und Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort: „Die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken für Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Infrastruktur, die Wirtschaft sowie für die Natur und Umwelt werden weiter ansteigen. Dies gilt sowohl für dichtbesiedelte Städten als auch für Gemeinden in ländlichen Räumen. Die Anpassung an den Klimawandel ist daher eine zentrale Zukunftsaufgabe der Kommunen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es starker und handlungsfähiger Städte und Gemeinden. Neben der wichtigen Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen, etwa im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), besteht auch ein Bedarf an Beratung, konzeptioneller Unterstützung und Vernetzung. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt daher die Einrichtung des neuen Zentrums KlimaAnpassung als wichtigen Baustein einer gemeinsamen Klimaanpassungsstrategie von Bund, Ländern und Kommunen.“

Im März 2021 hatten die Bundesumweltministerin und die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände einen schnell wirksamen Drei-Punkte-Plan zur Anpassung an den Klimawandel vereinbart. Ein wesentliches Element ist das heute gestartete bundesweite Zentrum KlimaAnpassung für Kommunen. Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hat das Konsortium Difu/adelphi den Zuschlag für den Aufbau und den Betrieb des Zentrums KlimaAnpassung vorerst bis 2024 erhalten. Das Zentrum unterstützt deutschlandweit Kommunen und soziale Einrichtungen mit praxisorientierten Beratungen, Förderinformationen, bewährten Praxisbeispielen, Fortbildungen und Formaten zum Kontakt- und Erfahrungsaustausch rund um das Thema Klimaanpassung. Über die telefonische Hotline 030 390 01 201 sowie virtuelle Beratungstermine, die über die Website www.zentrum-klimaanpassung.de buchbar sind, stehen eine Reihe von Fachexpertinnen und Fachexperten mit Praxiswissen zur Verfügung. Konkrete Fragestellungen zu den verschiedenen Aspekten der Klimaanpassung können an die E-Mail-Adresse des Zentrums unter beratung@zentrum-klimaanpassung.de gerichtet werden.

Neben Kommunen richtet sich das Zentrum KlimaAnpassung auch an soziale Einrichtungen. Denn bei der lokalen Klimaanpassung kommen sehr oft kleinere Vereine, Initiativen, Interessengruppen oder Stiftungen wie Obdachlosenheime, Frauenhäuser oder Nachbarschaftszentren ins Spiel. Den großen Bedarf bei diesen Organisationen hat die Erfahrung mit dem Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ gezeigt. Rund die Hälfte der eingegangenen ersten 600 Anträge wurden durch diese Einrichtungen gestellt, mit einem Fördervolumen von rund 50 Millionen Euro.

Das zweite Element des Drei-Punkte-Plans ist der Aufbau von lokalem, nachhaltigem Anpassungsmanagement über das BMU-Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“. In vielen Fällen wird dies über lokale Anpassungsmanager und Anpassungsmanagerinnen geschehen, die die Umsetzung der Anpassungskonzepte in der Praxis begleiten und lokale Anpassungsstrategien konsequent auf Nachhaltigkeit sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeit ausrichten. Ab Mitte 2021 sollen die ersten Ausschreibungen laufen.

Drittens werden besonders innovative Projekte der Klimaanpassung über den Wettbewerb „Blauer Kompass“ ausgezeichnet. Künftig werden Kommunen in einer eigenen Wettbewerbskategorie teilnehmen. Ziel ist es, die besten Projekte bundesweit sichtbar zu machen, andere Kommunen in Deutschland zu inspirieren und damit künftig noch mehr innovative Klimaanpassungsprojekte zu entwickeln. Bis Sommer 2021 wird das Wettbewerbsbüro seine Arbeit aufnehmen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2721-17 Statement: Impfquote weiter steigern – Einfache Angebote und Information entscheidend

**Statement von Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland RND vom 8. Juli 2021**

„Um die Pandemie zu besiegen und die neuen Virus-Varianten in Schach zu halten, muss es gelingen, möglichst viele Menschen von der Impfung zu überzeugen. Wir müssen alles unternehmen, um das Impfen so einfach wie möglich zu machen. Dazu können Impfangebote ohne Termine – wie sie teilweise schon praktiziert werden – und mobile Impfteams, die insbesondere in Problemvierteln unkompliziert Angebote unterbreiten, beitragen. Wichtig ist auch eine kontinuierliche Informations- und Überzeugungsarbeit auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene, das trotz der niedrigen Inzidenzzahlen die Pandemie leider nicht vorbei ist und nur durch Disziplin und Impfungen.

Um die Impfungen für die Menschen attraktiver zu machen und möglichst viele Unentschlossene zu überzeugen, ist es wichtig, die Vorteile einer Impfung deutlich zu machen. Neben dem Schutz der Gesundheit gehören dazu auch im Alltag spürbare Vorteile für Geimpfte, sei es bei einem Restaurantbesuch im Innenbereich, bei Hotelaufenthalten oder bei der Rückkehr aus dem Auslandsurlaub. Es sollte deshalb nach Möglichkeit vermieden werden, dass auch für vollständig Geimpfte Quarantänepflichten aufrechterhalten bleiben. Die Grundsätze „Abstand und Maskenpflicht“, dort wo viele Menschen eng beieinander sind, müssen bis auf weiteres auch für Geimpfte gelten. Alles andere wäre ohnehin kaum zu kontrollieren.

Zusätzliche materielle Vorteile oder Impfanreize sind nicht zielführend. Allerdings können symbolische Aktionen, wie etwa die Verlosung eines Fahrrads unter geimpften Personen, die Aufmerksamkeit für dieses Thema erhöhen und einen zusätzlichen Anreiz schaffen. Wesentlich wichtiger ist es aber, alle Menschen mit guter und sachlicher Information von der Schutzwirkung der Impfung und den damit verbundenen Vorteilen für Freiheit und Gesundheit zu überzeugen.“

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2721-18 Statement: Impfungen weiter beschleunigen – Anreize schaffen – Bußgeldbürokratie vermeiden

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 06.07.2021**

Wenn wir die Pandemie besiegen wollen, muss das Impftempo weiter beschleunigt werden. Dazu gehören Impfangebote ohne Termine – wie sie teilweise schon praktiziert werden – und mobile Impfteams, die insbesondere in Problemvierteln unkompliziert Angebote unterbreiten, nach Möglichkeit auch durch eine Einmalimpfung mit Johnson & Johnson. Dazu gehört zusätzlich regelmäßige Informations- und Überzeugungsarbeit auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene, dass trotz der niedrigen Inzidenzzahlen die Pandemie leider nicht vorbei ist.

Alle Menschen haben die Lockdowns als schwierigen Einschnitt in ihr Leben empfunden und auch für die Wirtschaft waren das tiefgreifende Belastungen. Wir müssen alles unternehmen, um im Herbst weitere Lockdowns zu vermeiden und auch den Präsenzunterricht in Schulen und die Betreuung der Kinder in den Kitas im Herbst zu sichern. Auch wenn wir uns wiederholen: Überzeugungsarbeit, auch über die sozialen Medien, ist der einzige und richtige Weg.

Völlig kontraproduktiv wäre ein weiteres Bürokratiemonster durch Verhängung von Bußgeldern, wenn jemand einen Impftermin nicht wahrnimmt. Das wird viele Menschen davon abhalten, die vielleicht verunsichert sind, überhaupt einen Impftermin zu vereinbaren. Hinzu kommt, dass die Erreichbarkeit der Impfzentren nach wie vor teilweise schwierig ist und das Argument, ‚ich habe es telefonisch versucht, bin aber nicht durchgekommen‘, ein Bußgeld ausschließen dürfte. Gerade in der Pandemie haben wir – teilweise durchaus zu Recht – die Menschen mit Ge- und Verboten „geflutet“. Da sollte man nicht noch etwas draufsetzen. Es bindet Verwaltungskraft, die wir sinnvollerweise auf die Organisation von möglichst vielen Impfterminen konzentrieren sollten.

Gleichzeitig wäre es sinnvoll daran festzuhalten, dass eine vollständige Impfung Vorteile bringt, sei es bei einem Restaurantbesuch im Innenbereich, bei Hotelaufenthalten oder bei der Rückkehr aus dem Auslandsurlaub. Es sollte deshalb nach Möglichkeit vermieden werden, dass auch für vollständig Geimpfte Quarantänepflichten aufrechterhalten bleiben. Die Grundsätze „Abstand und Maskenpflicht“, dort wo viele Menschen eng beieinander sind, müssen bis auf weiteres auch für Geimpfte gelten. Alles andere wäre ohnehin kaum zu kontrollieren.

Gerade Jugendliche, die ein hohes Interesse haben, an Veranstaltungen teilzunehmen, werden ein Impfangebot schneller annehmen, wenn damit der Zugang zu derartigen Veranstaltungen erleichtert ist.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2721-19 Statement: Kommunaler Finanzbericht unterstreicht Notwendigkeit eines 2. Rettungsschirms

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 06.07.2021 gegenüber dem Korrespondentenbüro Herholz.**

„Der Kommunale Finanzreport 2021 der Bertelsmann Stiftung unterstreicht die Notwendigkeit weiterer Finanzhilfen für die Kommunen. Allein für das laufende sowie das kommende Jahr 2022 wird von den Autoren der Studie ein Minus von jeweils acht Milliarden Euro für die Kommunalfinanzen prognostiziert. Bis zum Jahr 2024 summieren sich die Defizite auf 23 Mrd. Euro.

Wenn Länder und Bund die Finanzen unserer Städte und Gemeinden nicht stabil halten, werden diese den Rotstift ansetzen und ihre Investitionen spürbar zurückfahren müssen. Angesichts eines kommunalen Investitionsstaus von 149 Mrd. Euro sowie massiver zusätzlicher Investitionsbedarfe in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz oder Mobilität würden wir damit die Zukunftsfähigkeit Deutschlands als Wirtschafts- und Forschungsstandort aufs Spiel setzen.

Bleibt eine Unterstützung von Bund und Ländern aus, würde sich dies auch auf die angestrebte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zusätzlich negativ auswirken. Ohnehin bereits finanzschwache Kommunen wären besonders betroffen. Neben den Investitionen müssten die Kommunen ohne weitere Hilfen von Ländern und Bund auch ihre Angebote in den gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen Kultur, Sport und Soziales zurückfahren. Auch damit würde der so wichtige gesellschaftliche Zusammenhalt weiter geschwächt werden.

Gerade das abgelaufene Haushaltsjahr 2020 hat gezeigt, wie wichtig die Corona-bedingten Stützungsmaßnahmen für die Kommunen waren. Ohne sie hätten die Kommunen ein Rekorddefizit von mindestens 12 Mrd. Euro eingefahren. Nur durch die Hilfen von Bund und Ländern war es den Städten und Gemeinden möglich, die zusätzlichen Ausgaben zu schultern und an ihren Investitionen festzuhalten. Damit waren die Kommunen mit ihren Investitionen auch ein wichtiger Stabilitätsanker für die Konjunktur. Hieran muss auch in Zukunft festgehalten werden. Es darf nicht gegen die Krise angespart werden. Gerade jetzt müssen die Kommunen leistungsstark sein und investieren können.“

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2721-20 DStGB-Veranstaltung: „Kommunen gestalten Ernährung“ am 22. Juli

**Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) veranstaltet zusammen mit dem vom BMBF gefördert Verbundforschungsprojekt KERNiG der Universität Freiburg, den Auftakt seiner Veranstaltungsreihe „Kommunen gestalten Ernährung – Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung“ am 22. Juli in Geestland. Von 16 bis 18:30Uhr diskutieren Kommunalvertreter:innen und Expert:innen aus der Wissenschaft über die Bedeutung von kommunaler Ernährung für eine nachhaltige Stadtentwicklung.**

Für Kommunen spielen die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz in vielen ihrer Aufgabenbereiche eine bedeutende Rolle. Bisher noch wenig berücksichtigt sind jedoch die Auswirkungen der kommunalen Ernährungssysteme auf die Umwelt. Die nachhaltige Gestaltung von Ernährungsstrukturen in Städten und Gemeinden bietet zahlreiche kommunale Gestaltungsmöglichkeiten. Es ist ein Querschnittsthema, welches eine Vielzahl an kommunalpolitischen Aufgabenbereichen miteinander verknüpfen kann. Kommunen werden in Zukunft neben ihrer Energieversorgung und Mobilität, auch ihre Versorgung mit Nahrungsmitteln neu aufstellen müssen. Nachhaltige und regionale Modelle werden an Attraktivität gewinnen. Ernährung ist schon heute eines der Zukunftsthemen. In den meisten Kommunen finden sich längst nachhaltige Ansätze in Bezug auf die Versorgung mit Lebensmitteln: seien es moderne Urban-Gardening-Projekte, welche Community-Building sowie regionale Ernährung vereinen, oder der klassische Wochenmarkt, der sich vielerorts großer Beliebtheit erfreut. Hier finden sich Ansatzpunkte, welche auch kleine Kommunen gut nutzen können, um die eigene nachhaltigere Versorgung vor Ort auszubauen.

**Kommunale Ernährungssysteme**

Das Konzept „Kommunales Ernährungssystem“ meint jedoch mehr, als „was auf den Teller kommt“, nämlich die Vielfalt an direkt und indirekt ernährungsbezogenen Aktivitäten und Beziehungen zwischen allen relevanten Akteursgruppen – von der Stadtverwaltung über Unternehmen und Betriebe, Vereine und Initiativen bis zur Bevölkerung – in allen Bereichen von der Produktion, über die Verarbeitung, Versorgung, Zubereitung bis hin zu Konsum und Entsorgung von Nahrungsmitteln in der Stadt. Die Größe der Kommune oder der Grad ihrer agrarischen Prägung spielen dabei keine Rolle: **Alle Städte und Gemeinden haben ein kommunales Ernährungssystem.** Lediglich die Zahl der Marktakteure, ihre mengenmäßige Bedeutung für die Versorgung der Kommune mit Nahrungsmitteln und ihre räumliche Einbettung in die Region können variieren. Ebenso kann es Unterschiede in der Zahl der einschlägig befassten Verwaltungseinheiten geben, der Zahl der aktiven zivilgesellschaftlichen Initiativen, der Verteilung unterschiedlicher sozialer Milieus etc. Projektpartner des vom BMBF geförderten Verbundforschungsprojekt KERNiG ist die Stadt Leutkirch im Allgäu. Hier wird bereits erfolgreich gezeigt, wie Ernährung auf kommunaler Ebene nachhaltiger gestaltet werden kann.

Mit der Veranstaltungsreihe „Kommunen gestalten Ernährung – neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung“ wollen der DStGB gemeinsam mit dem vom BMBF geförderten Verbundforschungsprojekts KERNiG der Universität Freiburg mit Hilfe von Praxisbeispielen zeigen, welche Potenziale in der Gestaltung kommunaler Ernährungssysteme verborgen liegen. Kommunen sollen ermutigt werden, selbst diesen Weg einzuschlagen.

Anmeldung und weitere Informationen unter

<https://www.dstgb.de/aktuelles/2021/kommunen-gestalten-ernaehrung/>

(Andrea Schermann, 08.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2721-21 Bericht zur IC Lounge: „Datenstrategien & Dateninfrastruktur für digitale Kommunen“

**Wie können Kommunen Daten flächendeckend und effizient nutzen? Die digitale Innovators Club Lounge vom 5. Juli 2021 befasste sich unter anderem mit dieser Frage, denn das Rahmenprogramm gestaltete sich rund um das Thema Datenstrategien und Dateninfrastruktur für digitale Kommunen. Drei Referent:innen von Google Cloud, einem neuen IC-Mitglied, Alanus von Radecki vom Datenkompetenzzentrum für Städte und Regionen sowie Christoph Meineke, Bürgermeister der Gemeinde Wennigsen, diskutierten über innovative Konzepte und Lösungen, mit denen deutsche Städte und Gemeinden ihre digitale Infrastruktur ausbauen und das rasante Datenwachstum effizient, zielgerichtet und einheitlich für kommunale Zwecke nutzen können.**

Zunächst wurde der neue IC Partner Google Cloud vorgestellt, der durch Guido Massfeller vertreten wurde. Google Cloud bietet nicht nur eine digitale Infrastruktur für Daten, sondern vielmehr intelligente Lösungen, die an den Anforderungen der Nutzer:innen orientiert und zudem innovativ sind. Einen ersten Einstieg in innovative Ideen und Lösungen für die kommunale Datenverarbeitung und Datennutzung gab die Referentin **Anna Berger**, Innovation Lead bei Google Cloud. Innovation ist das Schlagwort und ein zentrales Thema bei Google. Wie können Innovationen jedoch entstehen? In ihrer Präsentation stellte Anna Berger verschiedene Projekte vor, die Google für innovative Zwecke nutzt, darunter Moonshots, 20%-Projekte und Design Sprints. Besonderen Fokus legte sie auf Design Sprints, eine eigene Methode für Innovation. Mithilfe von Design Sprints werden Ideen strukturiert entwickelt und getestet. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Idee, also nicht auf der methodischen Umsetzung, sondern konkret auf einer kreativen Entwicklung und Festsetzung eines Konzeptes. An fünf Tagen sitzen Teams gemeinsam an der Entwicklung und Konkretisierung eines Konzeptes. Dabei beginnt jeder Sprint mit Nutzer:innen Interviews und endet mit Nutzer:innen Tests. In den aufeinanderfolgenden Phasen werden die zunächst weitläufig und groß gedachten Ideen reduziert und konkretisiert sowie schließlich in einen Prototyp umgewandelt, der getestet wird. Als Beispielprojekt wurde „Fabricius“ vorgestellt, eine Plattform, die Hieroglyphen mithilfe von KI entziffern kann. Fabricius verknüpft moderne Technologien mit dem bis dato manuellen und analogen Prozess des Entzifferns von Hieroglyphen. Sowohl von Ägyptolog:innen als auch von interessierten Nutzer:innen kann die Plattform genutzt werden.

**Florian Opitz**, Customer Engineer bei Google Cloud, stellte ein systematisches Konzept für Datenmanagement in der Cloud vor. Zwei Datentypen werden differenziert: strukturierte und unstrukturierte Daten. Wohingegen strukturierte Daten wie Adresslisten oder Tabellen nur einen Bruchteil der Gesamtdatenmenge einnehmen, besteht der Großteil aus unstrukturierten Daten wie Fotos, Chats oder Videos. Während die Aufgaben einer Cloud oder eines Datenmanagements vielseitig sind, wie das Monitoring oder der Umgang mit rasantem Datenwachstum, liegt die Zielsetzung der Kunden vor allem in der Verwendung der Daten. Das Datenmanagement hat demnach die Aufgabe sich selbstständig, um die restlichen Anteile zu kümmern. Um insbesondere das Durcheinander an unstrukturierten Daten effizient nutzen zu können, sind Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen die Stichworte für den Umgang mit unstrukturierten Daten. Insgesamt besteht Data Governance neben den beiden offensichtlichen Faktoren Technologie und Prozess auch aus Personen, die die Technologien und Prozesse managen und lenken. Insbesondere kritischen Herausforderungen wie Datenschutz und Datensicherheit können somit begegnet werden.

Abschließende Referenten waren **Alanus von Radecki** und **Christoph Meineke**. Alanus von Radecki vom Datenkompetenzzentrum Städte und Regionen stellte vor, wie Cloud Applikationen und Datenstrategien tatsächlich anwendbar und skalierbar gemacht werden können. Einheitliche Standards und Open Source Plattformen sind dabei von besonderer Bedeutung, sowie Community Learning und kommunaler Austausch. Das Aufsetzen einer Dateninfrastruktur mit Städten beinhaltet die Entwicklung von Use Cases und die darauffolgende praktische Umsetzung. Bürgermeister der Gemeinde Wennigsen, Christoph Meineke, bot ein exemplarisches Beispiel für die Umsetzung digitaler Lösungen in seiner Gemeinde. Die Gemeinde Wennigsen hat in den vergangenen Jahren zahlreiche digitale Projekte durchgeführt und gezeigt, dass nicht nur Großstädte Smart Cities, sondern auch Gemeinden Smart Regions sein können.

In der abschließenden Diskussionsrunde wurde vor allem deutlich, dass Datenstrategien und Dateninfrastrukturen nicht nach dem Motto „One size fits all“ angewandt werden können und dass die Entwicklung digitaler Städte und Regionen im Zusammenwirken von Kommunen und Expert:innen für Datenmanagement und Dateninfrastruktur wichtig und bereits im vollen Gange ist.

(Hannah Grimm, 08.07.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

2721-22 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**EU-Verbot: Wie die Einwegprodukte verschwinden sollen**
Plastikteller, Gabeln, Wattestäbchen, Strohhalme: Seit heute dürfen in der EU-Wegwerfprodukte aus Kunststoff nicht mehr verkauft werden. Was ändert sich, was sagt der Handel?

**Digitale Dörfer Niedersachsen**

Das Projekt Digitale Dörfer Niedersachen wird als Kooperationsprojekt der Stiftung Digitale Chancen mit dem Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering durchgeführt. In dem in Göttingen angesiedelten Reallabor Südniedersachsen werden gemeinsam mit Kommunen in Südniedersachsen die Bedarfe der Bevölkerung im ländlichen Raum für mehr digitale Teilhabe ermittelt. An der Schnittstelle von Bürger\*innen und Verwaltung wird erprobt, wie die Angebote der Digitale-Dörfer-Plattform genutzt und weiterentwickelt werden können, um so mehr Lebensqualität im dörflichen Zusammenleben zu ermöglichen. Dabei stehen das regionale Engagement der Akteur\*innen vor Ort und die Anbindung an kommunale (Verwaltungs-) Strukturen im Mittelpunkt.

**Schule nach der Pandemie: Digitalisierung nutzen, um Schüler zu motivieren**
Die Pandemie hat Lehrkräfte dazu gezwungen, digitale Tools mehr als je zuvor in den Alltag ihrer Schüler zu integrieren. Mit der Rückkehr des Präsenzunterrichts haben Lehrer die [einmalige Chance](https://182877.seu2.cleverreach.com/c/60483739/8e91ae5f22-qvpmws), die Schulen weiter zu verändern, um digitale Technologien optimal zu nutzen und negative Nebeneffekte der Digitalisierung zu minimieren.

**„Deutschland ist, denkt und handelt zu kompliziert“**

Die Pandemie hat gezeigt: In Deutschlands Verwaltung funktioniert vieles nicht, es quietscht gewaltig. Der [Normenkontrollrat](https://182877.seu2.cleverreach.com/c/60483736/8e91ae5f22-qvpmws)macht nun konkrete Vorschläge.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de).

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

2721-23 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **21.07.** | **Gemeinsamer Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Webkonferenz** |
|  |  |
| **►22.07.** | **DStGB-Veranstaltung „Kommunen gestalten Ernährung - Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung“, Geestland** |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| 02.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetags, Kassel |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **16.-17.09.** | **Bundestagung des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Lemgo** |
|  |  |
| **21.09.** | **DStGB-ExperConsult-Seminar für Wirtschaftsförderungen „Technologieorientierte Startup-Entwicklung“, Berlin & Online (hybrid)**  |
|  |  |
| **21.09.** | **DStGB-KAS-Konferenz "Der Europäische Digitale Kompass – Eckstein des Green Deals", Online-Veranstaltung** |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| 06.10. | Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Bodenwerder |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz  |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **15.11.** | **DStGB-Präsidiumssitzung, Bonn** |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **18.11.** | **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online** |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 25.11. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen**  |
|  |  |
| **27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)